Zeitschrift: Archives héraldiques suisses : Annuaire = Schweizer Archiv für

Heraldik: Jahrbuch = Archivio araldico svizzero: Annuario

Herausgeber: Schweizerische Heraldische Gesellschaft

Band: 83 (1969)

Artikel: Die Stellen über Siegel und Besiegelung in spätmittelalterlichen

Rechtsquellen

Autor: Rindlisbacher, Hans

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-763047

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Stellen über Siegel und Besiegelung in spätmittelalterlichen Rechtsquellen

von Hans Rindlisbacher

Einleitung

Rechtsquellen des späten Mittelalters 1 geben über den Gebrauch der Siegel zu 1hrer Zeit weniger Kunde als man bei der damaligen Bedeutung dieser Beglaubigungsmittel annehmen möchte. Meist stösst man nur auf einige verstreute Angaben über individuelle Sachverhalte.

Umso stärker muss da die « Reformatio Sigismundi» ² auffallen, die zwar nirgends Rechtskraft erhielt, wohl aber als Reformvorschlag grosse Verbreitung fand. Sie widmet dem Siegelwesen gleich zwei Kapitel ³, in denen sie, wie auch anderswo, mit der Geistlichkeit scharf ins Gericht geht. In der Kontroverse um ihren noch immer umstrittenen Verfasser werden daher meist Weltgeistliche oder Kanzlisten und Notare mit theologischer Bildung als mögliche Autoren genannt, und nicht selten erscheint der Name Heinrichs von Beinheim 4.

Die Vermutung ist nicht ganz von der Hand zu weisen, wenn man bedenkt, dass Heinrich von Beinheim als bischöflicher Offizial und Stellvertreter seines Onkels, des Basler Konzilbischofs Johann von Fleckenstein, sicher mit wenig Freude erfuhr, wie dieser unter anderem auch die Nutzung seines Siegels an die Stadt Basel Verpfändet hatte 5, — und dass er, nach dem Tode seines Onkels aus seinem nunmehr weltlichen Pflichtenkreis zurückgerufen, verschiedene bischöfliche Pfänder ^{abl}ösen musste, diesen Siegelnutzen aber offenbar nicht freibekam 6. Damit könnten einige bissige Bemerkungen der « Reformatio Sigismundi » ganz besonderes Ge-Wicht erhalten, so etwa der Satz: «Dye bischoff versetzen ytzund yr insigel und werden lauter unerlich gehalten; es soll balde ein ende nemen» 7, was beinahe wie ein Programm tönen mag.

Dass andere spätmittelalterliche Quellen über das Siegelwesen nur so spärlich Auskunft geben, liegt wohl am Bestreben, möglichst nach Gewohnheitsrecht zu verfahren. Gerade für Basel hat noch im Jahre 1438 kein Geringerer als Enea Silvio Piccolomini, der spätere Papst Pius II., dieses Rechtsgebaren mit unverhohlenem Staunen registriert, stellt er doch in seiner zweiten Beschreibung der Stadt Basel fest: «Auf Gewohnheiten achten sie mehr als auf geschriebenes Recht und sind so eher den Spartanern als den Athenern vergleichbar. Für den Rechtsgelehrten oder die römischen Gesetze ist kein Raum 8.»

Dieses gewohnheitsrechtliche Denken liess es auch zu, dass in Stadtbüchern und Ratsprotokollen fast nur strittige Fälle verzeichnet wurden oder einzelne Sachverhalte, die leicht hätten strittig werden können (etwa Siegelgeld). So ist zum Bei-

1, 2 Siehe Quellenverzeichnis.

³ RS, S. 102 ff. (geistliche) und S. 300 ff. (weltliche Siegel).

⁵ «Urkundenbuch der Stadt Basel», Bd. VI, S. 210, Urkunde von 1425 Juni 8.

⁸ HAGEMANN H. R.: «Basler Stadtrecht...», S. 10.

⁴ Bartos F. M.: «Wer ist der Verfasser der Reformation Kaiser Sigmunds?», Communio Viatorum 1965/2-3, Prag, und WACKERNAGEL WOLFGANG D.: «Heinrich von Beinheim, an Ecclesiastical Judge of the 15th Century», 1966, in: Essays in Legal History in Honour of Felix Frankfurter.

^{6 «}Chroniken Heinrichs von Beinheim», ed. August Bernoulli, in: Basler Chroniken, Bd. V, S. 331; dazu Urkundenbuch der Stadt Basel, Bd. VI: Urkunden von 1437 Juni 20, Juni 21, Bd. VIII: 1481 März 21, April 24, 1483 Februar 7, Bd. IX: 1522 Oktober 8.

7 RS, S. 304.

spiel nicht bekannt, dass ein Stadtrat verfügt hätte, wer ein persönliches Siegel führen dürfe, wohl aber ein Urteil aus Bern, worin dem Thüring von Erlach, Ulrich von Erlach des Jüngern Sohn, auf eine Klage Rudolfs von Erlach bedeutet wird: «Diewyl Thüring von Erlach von lediger geburt kommen sye, das er dann das wapen des stammes Erlach nit an endrung, sunders mit einem sparren etwerchs dadurch, es sye in sinem sigel oder sus, fueren, oder aber sich des gantz muessigen soelle 9.»

Das Recht, ein Siegel zu führen

Im späten Mittelalter durfte sich grundsätzlich jeder einen Siegelstempel stechen lassen. Die wenigen Einschränkungen in diesem Gewohnheitsrecht ergaben sich dabei von selbst: sie waren gerichtlicher Natur, wie das Berner Urteil von 1482 über das Siegel Thürings von Erlach zeigt; aber es gab auch finanzielle Schranken, denn zu den nicht geringen Anschaffungskosten kam noch der fortwährende Bedarf an Wachs 10. Dass dennoch zu dieser Zeit so viele neue Siegel auftauchen, ist dem steten wirtschaftlichen und sozialen Aufstieg des Bürgertums zuzuschreiben.

Jedenfalls wurde die Freiheit des Siegelwesens weidlich ausgenützt, und so ist es durchaus verständlich, dass die «Reformatio Sigismundi» sich nach Kräften gegen ein weiteres Überhandnehmen dieser Gewohnheiten wehrt. Aber schon der «Schwabenspiegel» 11, auf den übrigens nach Ansicht Kollers zumindest der Abschnitt über die weltlichen Siegel der «Reformatio Sigismundi» zurückgeht, hatte das Durcheinander im Siegelwesen zu ordnen versucht. Allerdings muss damals, um das Jahr 1280, das Siegelwesen noch nicht so üppig geblüht haben, denn die Vorlage des «Schwabenspiegels», der knapp ein halbes Jahrzehnt zuvor entstandene «Deutschenspiegel», beschränkt sich auf die Feststellung, dass bei Verträgen Briefe besser seien als Zeugen: «wan die geziuge sterbent, so belibent die brieve lange stoete», und empfiehlt dazu: «Und ist, daz ein leie insigels niht enhat, so sol man im der stat insigel geben, ob si ez hat, oder sines rihters insigel oder eines gotes huses; swelchez er hat, so ist er sicher» 12. Er hat noch keinen Anlass, die Siegel nach ihrem Werte zu unterscheiden, verrät uns aber, dass zumindest unter den Städten bei weitem noch nicht alle ihr eigenes Siegel führten.

Hier nun musste der «Schwabenspiegel» präzisieren: «Die stet sullen auch insigel haben», fordert er, «doch mit irr herrn billen. vnd habent sis wider irr herrn willen, so habent sy chain kraft 13.» Dies wurde im allgemeinen wohl befolgt, führte doch die Stadt Bern zum Beispiel noch zu Beginn des 18. Jahrhunderts über dem Bären einen kleinen Reichsadler im Siegel, obwohl sie sich um kaiserliche Bewilligungen längst nicht mehr zu kümmern brauchte.

Der «Schwabenspiegel» zählt nun aber auch die vollberechtigten Siegler, die «authentischen Siegler» auf. An erster Stelle nennt er den Papst und den Kaiser, dann die Pfaffen- und Laienfürsten und schliesslich die Prälaten, Kapitel und Konvente. Alle diese Siegel haben über fremde Sachen die gleiche Kraft wie über eigene. Andere Siegel «habent niht chraft wan vmb ir selber geschaefte vnd vmb ir laevt geschaefte» 14 oder ganz rigoros: ... habent niht chraft» 15.

Diese letztgenannte und auch die folgende Bestimmung wurde sicher schon von Anfang an nicht getreulich eingehalten: «ander laevt moegen wol insigel haben, die habent ovch niht chraft wan

⁹ SSRQ Bern St, VII, 1, S. 79.

¹⁰ Siehe Abschnitt über Stempelmetall und Wachs-

¹¹ Lassberg 159a, in der zitierten Ausgabe, S. 8 ff.

^{12 «}Deutschenspiegel», S. 114. ¹³ «Schwabenspiegel», S. 8-10.

Ibid., S. 8, Version 1b.
 Ibid., S. 8, Version 1a.

vmb ir selber geschaefte». Die Verlockung war zu gross, sich einen Brief einfach vom nächstbesten und nicht unbedingt von einem authentischen Siegler bestätigen zu lassen. Diese Entwicklung mag der Schwabenspiegel selbst vorausgesehen haben, aber nur bei den Richtern. wo die Gefahr am grössten erschien. Sie, die unter Umständen kein privates Siegel besassen, sollten von Amtes wegen eines führen, aber nur für Gerichtssachen verwenden: «All richter mugen wol insigel haben mit recht. die habent chraft vber dy ding die zu iren gerichten gehorent 16.»

Die einmal begonnene Entwicklung zu der Vielzahl von Sieglern konnte der «Schwabenspiegel» nicht mehr aufhalten. Sei es, dass seine Bestimmungen über das Siegelwesen gar nicht bekannt, bald Wieder vergessen oder mit Absicht übergangen wurden — bis in die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts führte sie zu wahrhaft verwirrenden Zuständen, die den Vertasser der «Reformatio Sigismundi» zum empörten Ausruf veranlassten: «Item vil der insigel machent schier brieff ungelaubig; man redet dick in brive; stund es in der rechten ordenung, man stund ab ¹⁷.» Eine andere Version gar ist an Deutlichkeit kaum noch zu überbieten: «Yderman wil insigel haben und mainen auch gross ere dardurch ze haben. Es ist nit zimlich, die menig der insigel habent sie ungeläublich gemacht in des pabsts höff und in der höchen fürsten hoff» 18.

Einer der wichtigsten Punkte für die Neuordnung des Siegelwesens in der «Reformatio Sigismundi» ist eine saubere Trennung von weltlichen und geistlichen Bereichen, wie sich schon in der Aufteilung in zwei an verschiedenen Orten des Werkes untergebrachte Kapitel zeigt. Unmittelbarer Anstoss dazu war wohl der überall geübte Brauch, sich die Gefälligkeit, anderer Leute Briefe zu bestätigen, Weit über die Höhe der Materialkosten hinaus bezahlen zu lassen. Siegelgeld zu nehmen, besonders von geistlichen Siegeln, bezeichnet der Verfasser als offenen

Wucher. Dabei argumentiert er, besonders im Kapitel über geistliche Siegel, mit moralischen Überlegungen: «Wann ain sach verprifft wirt, so sol es pestetigt werden mit dem zaichen der warhait, das ist das insigel, das nymant kauffen noch verkauffen sol, als wenig als uns Christus hat angemütet, zu kauffen sein marter, die versigelt ist mit seinen fünff wunden, er hat kain ander insigel, damit er uns die warhait kunt machet 19», oder in einer andern Version: «Wer ein insigel pey im treyt und gelt davon nympt, der tregt wuchergut pey im; man sol insigel williglichen und guttiglichen anschlahen umbsunst, das bezeichnet rechte rew und liebe; Christus Ihesus hat kein insigel nye gehabt dann sein heylige funff wunden, dye hat er umbsunst auff gethann und unns mit der warheyt gezeichnet und erlost 20.»

Dabei geht die «Reformatio Sigismundi» sogar so weit, die Siegel nur noch weltlichen Herrschern zu gestatten und die Geistlichen auf den Gebrauch von (Notariats-)Instrumenten zu verweisen, wobei nicht ganz klar wird, ob sie den Papst von dieser Forderung noch ausnehmen möchte oder nicht:

«Man helt noch zü hoff mer von instrumenten dann von den insigeln. Darnach machet man gemein herren insigel und also sein gemein worden, das yederman müss insigel han. Es wart von ersten, do dye erlaubung geschach fursten und graffen; do wart es auch den reichstetten erlaubt, aber nit den bischoffen, dye müsten notarien han. Nun haben sye notarien und insigel, sy machentz, wye sy wollen. Man sicht aber insigel wenig zü hoff; also ist nü vil insigel worden... Alle insigel steen keyserlichem rechten zü und horen zü seinem hoff und alle instrument horen den geistlichen staten zu von recht und soll auch also besteen; so mag

¹⁶ «Schwabenspiegel», S. 9.

¹⁷ RS, S. 304.

¹⁸ *Ibid.*, S. 305. ¹⁹ *Ibid.*, S. 103.

²⁰ Ibid., S. 102.

man wissen in allen sachen underscheyde. Man sol in beiden rechten verhuten, das nyeman mee von den insigeln han dan dye fursten, dye zwing und lender haben, und reichstette; der ander sol man keins mer halten 21.»

Die Geistlichen sollten sich also ihrer für das Reich noch neuen Institutionen von Notariat und Offizialat 22 bedienen und auf Siegel verzichten. So ganz konsequent war aber die «Reformatio Sigismundi» nicht. Anderswo, in einer andern Fassung allerdings, heisst es nämlich: «Man sol wissen, das man das lauter abthon sol, das die clöster mit kainem sigill mer versigeln süllen, dann was irem orden oder des ordens person anrüret und anderst nichts.» Da besteht durchaus die Meinung, dass Klöster noch Siegel führen; sie könnten ja auch nicht immer gleich einen Notar oder Offizial zur Stelle haben. Immerhin folgt auch in dieser Version die Weisung: «Kain weltlich sach süllen sie mer versigeln noch kain geistlich person; es sol sich allwegen lauter schaiden das gaistlich und das weltlich 23.»

Wer sollte denn nach Meinung der «Reformatio Sigismundi» überhaupt noch siegeln bei all diesen Einschränkungen?

Die Städte, besonders die Reichsstädte, hatten nun alle ein Siegel zu führen: «Item man gebeut auch, das ein yglich reichstat auch hab ein clein betschet, damit man boleten versigelt allen den, dye da wandernn, es sye usser oder ein, das mann innen werde, warumb yederman wandel; so kann nyemant veruntrewet werden noch entphurt 24.» Demnach war also vorgesehen, ein eigentliches Passwesen einzurichten, damit keiner «entphürt ainem sein gut oder ainem sein weib oder arge pöse potschafft, des dick und vil peschicht».

Das kleine Petschaft, das zur Besiegelung dieser «Bullen» dienen sollte, hat man sich als Zweit- oder Drittstempel vorzustellen, denn die meisten Städte führten zu dieser Zeit schon mindestens ein wenn nicht mehrere Siegel (z. B. Basel

seit 1363) 25; es ist anzunehmen, dass der teilweise längst bestehenden Gewohnheit, mehrere Siegel zu führen, auf diese Art allgemeine Gültigkeit verliehen werden sollte. Eine andere Fassung des betreffenden Abschnitts zeigt das deutlich: «Item es sol in dem weltlichen standt ain idlich reichstat zwai insigel haben; das ain sol lauter dem reich anghörn und das haist secretum sigillum, darumb, das man das haimlich mit versigelt, das dem reich zugehort zu ton, als ein reichstat der andern verschreiben würd umb des reichs sachen; das ander insigel sol aber der stat zaichen haben und damit sol man der stat sach versigeln und der gerichtz sach.» Das sind schon zwei verschiedene Siegel, und nun wird noch ein drittes verlangt: «Item man sol auch in allen reichsteten ain clains petschafft haben, das sol ligen hinter ainem getreuen mann mitten in ainer stat, da man es alwegen vinden mag; der sol pulliten geben allen fremden leuten, sie reiten oder gen, es sein frawen oder mann, nymant aussgenömen 26.» Es ist nicht erwähnt, dass dieser getreue Mann der Stadtschreiber oder vielleicht der Burgermeister sein sollte, so dass vermutet werden muss, die «Reformatio Sigismundi» habe auch gleich die Schaffung eines neuen Amtes empfohlen.

Da nun Geistliche, Kleinadlige und Bürger nicht mehr sollten siegeln dürfen und die entsprechenden Aufgaben der Städte in die Höhe schnellen mussten, stellte die «Reformatio Sigismundi» auch an die Stadtschreiber ihre Forderungen. Vor allem sollen sie nicht Geistliche sein, denn nebst der Gefahr, dass diese doch wieder Geld vom Siegel nehmen — also Wucher treiben — würden, scheint es noch andere Missstände gegeben zu haben, wie aus dem Kapitel über die geistlichen

²¹ RS, S. 302.

²² ELSENER F.: «Notare und Stadtschreiber», S. 8 ff.

²³ RS, S. 307.

 ²⁴ *Ibid.*, S. 306.
 ²⁵ OCHS, III, S. 221. Vgl. hier S. 38.

²⁶ RS, S. 307.

Siegel zu vernehmen ist: «Sie sint leyder no uffen schriber und bekommern sich aller werntlicher dinge und vergessen der geystlichekeyt, spilen, luderen, in dem wynhusse lygen, daz eyn degelich dyng ist und billich zu straffen were 27.»

Deshalb steht im Kapitel über die weltlichen Siegel ganz folgerichtig: «Item es sol kein priester werder statschreyber noch notarius sein», allerdings mit der etwas vordergründigen Erklärung: «Es gehoret irem statem nicht zu, wie wol er doch vil ist 28.»

Auch soll der Stadtschreiber Notarius sein, «wo es notdürfftig würd, instrument zu machen, das er sie machte» 29, denn wegen der Menge der Siegel sind «alle treffelichen sachen... besser in instrumenten denn sus in versigilten briefen» 30.

Ein Argument schliesslich folgt der rationalen Überlegung, es gelte nun Sorge zu tragen, dass die Instrumente nicht auch einer Abwertung verfielen wie vorher die Siegel. Deshalb trägt die Empfehlung auch eine Spitze gegen das (freierwerbende) öffentliche Notariat — die Stadtschreiber sollen eben auch Notare sein, damit, «wo es notdürfftig würd, instrument zu machen, . . . , man kainen andern süchte oder suchen müst, wann in ist höcher zu getrauen dann den andern; wann ist ir als vil, so ist auch als vil schadung geschehen; man hat ir genüg mit ainem in ainer stat, wann wa ir fillen 1st, da ist grosser schad» 31.

Dabei war zur Zeit der «Reformatio Sigismundi» die Blüte des italienischen Notariatsinstrumentes schon wieder am Abklingen 32. Das «Instrument», das mit Feder und Tinte gezeichnete Signum, verlor an Glaubwürdigkeit, da die Notare häufig auch in eigener Sache urkundeten und dabei zur Beglaubigung ihres Signums noch ein Siegel einholten 33.

Von der Möglichkeit, Siegelrechte zu Verleihen, spricht die «Reformatio Sigismundi» nicht — wären ihre Vorschriften, besonders die ziemlich weitgehenden Siegelverbote, befolgt worden, so hätte sich

dieses Problem gar nicht mehr gestellt. Im übrigen waren solche Verleihungen wohl meist doch nur formelle Bestätigungen von Rechten, welche sich die betreffenden Siegler schon vorher selbst herausgenommen und zu Gewohnheitsrechten gemacht hatten. So berichtet Rennefahrt vom grossen Privileg des Basler Bischofs Jean de Vienne aus dem Jahre 1368, in welchem dieser der Bürgerschaft von Neuenstadt erstmals ausdrücklich das sigillum autenticum verleiht, und stellt fest: «Damit war das längst ausgeübte Siegelrecht anerkannt 34.»

Auch der Freiheitsbrief Karls IV. für Basel aus dem Jahre 1372 stellt in seinem ersten Punkt nicht eine Siegelverleihung dar, sondern eine Bestätigung, ja sogar ein Schutzversprechen: Die Basler hatten sich beschwert, man wolle sie nötigen, ihre Bürger, die vor ein benachbartes Landgericht geladen seien, «unter der Stadt grossem Insigel zu versprechen», was doch bisher nicht gewöhnlich gewesen sei, — worauf der Kaiser versprach, den Richtern zu befehlen, das kleine zum gleichen Werte wie das grosse anzuerkennen ³⁵. Eine ähnliche Bewilligung hatte man sich übrigens schon 1363 von Herzog Rudolf IV. von Habsburg erwirkt.

Die Kraft der Siegel

Der «Schwabenspiegel» hatte die Siegel noch nach ihrer Beweiskraft unterschieden. Die «Reformatio Sigismundi» liess

```
<sup>27</sup> RS, S. 166.
```

²⁸ Ibid., S. 308.

 ²⁹ *Ibid.*, S. 309.
 ³⁰ *Ibid.*, S. 305, dazu hier S. 29.

³¹ Ibid., S. 309.

³² ELSENER F.: op. cit., S. 15.

³³ Siehe Rennefahrt H.: «Zum Urkundswesen...»

³⁴ Ibid., S. 22.

³⁵ Ochs, III, S. 217. Ochs fragt sich in diesem Zusammenhang, warum wohl die Basler sich des kleinen Siegels lieber bedienten als des grossen. Das mag in diesem Falle eine rein formelle Bedeutung gehabt haben; im übrigen denke man aber an die Wachspreise.

das bleiben, da nach ihren Vorstellungen der Kreis der Siegler ohnehin stark eingeschränkt worden wäre. Ausserdem fasste sie den Begriff der Zeugniskraft eines Siegels derart eng, ja absolut (die warheyt!), dass für solche Erörterungen kein Platz mehr geblieben wäre. Auch war das damals nicht mehr unbedingt nötig, da ohnehin jeder siegeln konnte, der dazu Gelegenheit und Lust hatte und ausserdem noch die Mittel besass, sich einen Stempel anfertigen zu lassen und sich ständig mit Wachs einzudecken.

Man verfuhr weiterhin — bewusst oder unbewusst - nach den alten gewohnheitsrechtlich verankerten Satzungen des Schwabenspiegels: «Wer eine Handveste macht, soll mindestens sieben Zeugen setzen. An einer solchen Handveste hilft der lebende Zeuge so gut wie der tote», heisst es im «Schwabenspiegel» ³⁶. Jetzt machte man kaum noch Handvesten, aber der Brauch, Zeugen zu nehmen und oft auch zu nennen, hielt sich weiter. Die Berner Stadtschreiber mussten schwören, keinen (im voraus besiegelten?) Brief ohne Zeugen zu schreiben; waren aber keine Zeugen zugegen, so hatten sie einen unbesiegelten Brief aufzusetzen, dem dann auch zu glauben war: «Item wir haben gesetzet, dass enkein schriber in vnser stat enkein brief schriben sol mit hangenden ingesigelen, daran zügen stan sullent, die gezüge sin denne vor dem schriber oder vor ir undern schribern, so den brief schriben süllent, vnd gesprechen, si sin gesin bi der selben sache vnd gezügsami, vnd süllent darumb die schriber sweren. Weren aber die gezügen nit zegegen, so mag man si wol mit einem offenen brief bringen, dem ouch ze geloubenne ist. Datum feria 2a post... anno LXXX quinto 37.»

Ganz eindeutig ist eine entsprechende Bestimmung von 1403 aus Schaffhausen: «Wir, der vogt und raet zu Schaffhusen, haben uns ainhellnclich erkendt, was brief nu hinnenthin ertailt werden, zebesiglen mit unser stat insigel, es sy vor rat oder vor sibenen dez rats... bis XX mark mit dem mindern insigel.» Wenn die Kaufsumme zwanzig Mark übersteige und das grosse Siegel verlangt werde, so solle das geschehen; das kleine Siegel habe aber den gleichen Wert wie das grosse! ³⁸. Hier sollte also nur in Gegenwart von mindestens sieben Ratsherren gesiegelt werden.

Ähnliche Gedanken mögen auch verschiedene Ratsverordnungen über das Aufbewahren der Siegelstempel mitbestimmt haben, denn wenn die Stempel in einer städtischen Schatztruhe lagen, deren verschiedene Schlüssel auf mehrere Bürger und Ratsherren verteilt waren, war für die Besiegelung von Urkunden und Briefen eine Mindestzahl von Zeugen garantiert, da diese den Stempel hervorholen und nach der Besiegelung auch wieder wegschliessen mussten. ³⁹.

Auch den Sätzen «Man mag wohl ein Siegel zu einem andern legen an einen Brief; davon ist der Brief dest besser und fester» und «Man mag auch wol mit recht der gezeug insigel dar ann legenn» ⁴⁰ wurde noch nachgelebt. Das Siegeln in fremder Sache jedoch hatte sich weit über den ehemals vom «Schwabenspiegel» vorgesehenen Kreis hinaus verbreitet.

So heisst es etwa im Schiedsspruch von 1456 zum Marchenstreit zwischen Zofingen und Willisau: «...habent wir die obgenanten der eidgnossen râtzbotten vnsre insigel vnd besunder ich Ittel Reding min insigel fur mich selbs vnd den obgenanten Jost Joergen, vnsren mittgesellen, als von siner bett wegen, denn er eigens insigels nit hat, offenlich gehenkt an disen brieff...» ⁴¹.

Rechtlich unterschieden sich die Siegel in ihrer Beweiskraft kaum noch. Man achtete mehr auf Äusserlichkeiten der

³⁶ «Schwabenspiegel», S. 9-10.

³⁷ «Berner Stadtbuch 1425-1469», SSRQ, BE St II, S. 76. Der Festtag im Datum der zitierten Stelle fehlt.

³⁸ «Schaffhauser Stadtbuch», SSRQ SH, St II, S. 90. ³⁹ Siehe Abschnitt über Aufbewahrung.

^{40 «}Schwabenspiegel», S. 9 u. 10.

⁴¹ SSRQ AG, St V S. 139.

Siegel, und das wohl zumeist aus reinem Prestigedenken, ab und zu vielleicht auch mit Hintergedanken, bei eventuell sich ergebenden Gerichtshändeln aus wertvolleren Siegeln einen bessern Schutz zu erlangen.

Wie Basel und Schaffhausen sich wehren mussten, damit ihre grossen Siegel für wichtige und feierliche Urkunden reserviert bleiben konnten, wurde schon gezeigt. Aber auch die Könige und Fürsten, von denen die Städte wahrscheinlich den Brauch der Verwendung mehrerer Siegel übernommen hatten, wurden um möglichst prächtige Siegel gebeten, nur konnten sie offenbar solchen Bitten weniger leicht widerstehen als ein Stadtrat. Ludwig der Bayer brachte es zwar am 22. August 1337 noch fertig, ganz einfach mit dem «Widersehenden Adler» (Adler auf Rückseite, also Rücksiegel) zu siegeln: «Geben zu Babenberg am Freytag vor Bartolomei unter dem widersehenden adler besigilt, wen wir unser secret bei uns ze disen zeiten nicht haben», aber Ruprecht musste versprechen, eine Urkunde vom 29. Oktober 1400, welche «mit dem kleinen königlichen insigel» versehen war, «mit dem majestaet insigel» zu besiegeln, sobald «unser majestaet insigel gemachet würdet» 42.

Verschiedene Siegel eines Fürsten konnten sich demnach gegenseitig vertreten, wie das nötig werden konnte, wenn er sich auf Reisen befand, — aber eine solche Vertretung wurde in der Besiegelungsformel der Urkunde besonders vermerkt. Sogar der Ring des Königs soll derartige Vertretungen übernommen haben ⁴³. Auch Bischöfe besassen ab und zu mehrere Stempel. Bischof Johann Senn von Münsingen gebrauchte einen in Basel, einen andern dagegen auf seinem Schlosse in Pruntrut ⁴⁴.

In einem Falle aber konnte kein Siegel Kraft haben, nämlich wenn es zerbrochen oder gar völlig von der Urkunde abgefallen war. Damit wurde die Urkunde wertlos, und es war nicht ganz einfach,

sich die darin verbrieften Rechte für die Zukunft noch zu sichern, wie ein hübsches Beispiel aus Freiburg im Breisgau zeigt ⁴⁵:

Am 21. März 1405 erschien Frau Klaranna von Watwiler vor Schultheiss Paul von Riehen vor Gericht und legte eine etwa fünfzig Jahre vorher ausgestellte Urkunde über den Dinghof Herdern vor. Die Urkunde war gut erhalten, doch fehlte das Siegel: der Brief war wertlos! Glücklicherweise hatte die Frau zwei Bürger als Zeugen mitgebracht, welche den Hergang des Unglücks beschwören konnten: Ein Schneider, der bei ihr auf der «Stör» arbeitete, hatte das Siegel zerbrochen, um damit seinen Faden zu wachsen. — Das Gericht akzeptierte diese Erklärung dank den Zeugen und entschied, Frau Klaranna solle von der Stadt einen neuen Brief erhalten, in welchem Wort für Wort der Inhalt der vorgelegten Urkunde aufzuführen und mit dem Siegel des Schultheissen von Freiburg zu beglaubigen sei.

Eine besondere Stellung hatten auch im Siegelwesen die Juden. Einzelne von ihnen, wohl nur die reichsten und angesehensten, legten sich Siegel zu, während der grössere Teil lieber eine Unterschrift setzte. Gemeindesiegel scheinen sie im Mittelalter nicht geführt zu haben. Verschiedene Stadtrechte des 15. Jahrhunderts sollen die Auflage enthalten haben, dass ein Judensiegel nur Zeugniskraft besitze, wenn es zusammen mit einem Stadt- oder Bischofssiegel benutzt werde ⁴⁶.

Ohne Rechtswirkung auf die Kraft der Siegel blieben auch die gegen Ende des 14. Jahrhunderts aufgekommenen «Rotwachsfreiheiten», welche Kaiser und Päpste als Zeichen ihrer besonderen Gunst zur Verschönerung der Siegel verliehen ⁴⁷.

⁴² EWALD W.: «Siegelkunde», S. 94.

⁴³ REDLICH O.: «Urkundenlehre.» 44 Weber G.: «Siegel im mittelalterlichen Basel»,

S. 13.

45 Ibid., S. 9.

⁴⁶ von den Brincken A.-D.: S. 416 ff. ⁴⁷ Ewald W.: *op. cit.*, S. 157 ff.

Ein solches Privileg erhielt im Jahre 1475 die Stadt Neuss von Friedrich III. als Anerkennung für ihre tapfere Verteidigung gegen Karl den Kühnen von Burgund. Papst Martin V. hatte schon 1431 der Stadt Gent erlaubt, anstelle des grünen fortan rotes Siegelwachs zu verwenden. Ähnliche Freiheiten 48 wurden bis ins 18. Jahrhundert ausgestellt, auch von den Königen von Ungarn und Polen und von weniger mächtigen Fürsten.

Diese Privilegierungen erscheinen etwas merkwürdig, hatten doch geistliche und weltliche Siegler zum Teil schon längst rotes Wachs verwendet. Die Hochmeister des Deutschen Ordens dagegen pflegten schwarz zu siegeln. Einen deutlichen Unterschied in der Verwendung der Wachssorten machten nur die französischen Könige; sie siegelten meist mit ungefärbtem Wachs, brauchten aber für ganz wichtige Urkunden grünes 49. Der Unterschied kann auch hier nur ein formeller gewesen sein.

Das Siegelgeld

Wer eines andern Urkunde oder Brief zu besiegeln hatte, hielt sich an diesem für die Kosten des verwendeten Wachses, der Schnüre oder Pergamentbändel und womöglich auch für einen Teil der Herstellungskosten des Typars schadlos. Häufig aber hatte der Siegler gleich auch die Urkunde auszustellen, und dann erhöhten sich die Gebühren noch um die Preise des Pergaments und oft auch der Federn und Tinten. Darüber hinaus wurde nicht selten versucht, sich auch noch die erwiesene Gunst und die daraus erwachsenen Umtriebe vergelten zu lassen. Die kaiserliche und besonders die päpstliche Kanzlei lieferten dazu die Vorbilder.

Die Klöster und die Bischöfe, aber auch andere Geistliche müssen es mit den Siegelgeldern ziemlich bunt getrieben haben 50. Deshalb wohl wollte der Verfasser der «Reformatio Sigismundi» das

Siegeln in fremder Sache weitgehend Leuten anvertrauen, deren Tätigkeit noch von andern kontrolliert werden konnte, den Offizialen der bischöflichen Gerichte und den Schreibern der städtischen Räte; deshalb wohl auch die Spitze gegen das (freierwerbende unkontrollierte) und öffentliche Notariat 51. Seine Forderung jedoch, vom Siegel sei kein Geld zu nehmen, dürfen wir durchaus als bare Münze auffassen, doch ist anzunehmen, dass er damit nur die Trinkgelder meint; denn dass man für die reinen Materialkosten einer Urkunde aufkommen solle, sieht er selbst ein.

Den Tarif für solche Geschäfte setzt er im Kapitel über die geistlichen Siegel für das von ihm geforderte geistliche Notariat gleich selbst, allerdings (und bezeichnenderweise!) in drei je nach Redaktion verschiedenen Grössenordnungen:

Handschrift N: «Es sol ein notarius nemen, was das bermet kost und zwifeltig als vill zü lone und nit mer 52.»

Handschrift K: «Es were wol zymlich, wan eyn notarius neme, waz daz pergament kost, darzu dryfalt als vil und nit me 53.»

Handschrift P: «Man sol ouch keinen brief dürer bezalen, denne der schriber sol nemen als vil, als das birment kostet und von ingesigel nützig 54.»

Der Pergamentpreis sollte also die Basis bilden und auch als solcher bezahlt werden, während ein gleich hoher, doppelter oder dreifacher Betrag an die übrigen Materialkosten und an den Lohn des Notars entrichtet werden sollte. Vom Siegel selbst — der Papst sollte seines offenbar noch führen dürfen — durfte kein Geld genommen werden. In diesem Punkte scheint die «Reformatio Sigismundi» konsequent geblieben zu sein;

⁴⁸ Bisweilen wurden auch andere Farben geschützt. ⁴⁹ VON BRANDT A.: «Werkzeug...», S. 166.

⁵⁰ Vgl. hier, S. 27, 31.

⁵¹ Vgl. hier, S. 31. ⁵² RS, S. 102.

⁵³ *Ibid.*, S. 102, Anmerkungen.

⁵⁴ Ibid., S. 103.

in praxi aber wären diese Vorschriften sofort auf eine, wenn auch vielleicht unbeabsichtigte, Täuschung hinausgelaufen, Wie schon die verschiedenen Ansätze in den Handschriften verraten: Man brauchte nur das Pergament etwas über seinem Wert zu veranschlagen oder den Multiplikationstaktor etwas zu erhöhen, und schon hätte der Siegelinhaber wieder seine Gunst belohnt gesehen, wäre wieder «wucher mit der warheyt triben» worden, auch wenn man offiziell vom Siegel nichts genommen hätte.

Die Städte überlegten realistischer. Ihnen war von vornherein klar, dass mit dem Siegel gut zu verdienen war, dass daraus aber auch Streitigkeiten entstehen konnten. Daher bestimmten sie zumindest, in welche Tasche die Gebühren fliessen sollten, und einige setzten auch schon zu Beginn des 15. Jahrhunderts die Höhe dieser Gebühren fest, wogegen sogar die Taxbücher der kaiserlichen Kanzlei nur bis in die letzten Jahrzehnte des 15. Jahrhunderts zurückreichen 55.

Vogt und Räte zu Schaffhausen bestimmten schon im Jahre 1410 ziemlich grosszügig, dass für Rats- und Gerichtssiegel die Gebühren nicht höher als «ainen schilling phening unser muns» sein sollten, und zwar für jeden, «er sye burger oder gast» 56. Dagegen hatten die Zürcher den Eindruck, wer grosse Geschäfte abschliesse, dem dürfe man ruhig auch etwas höhere Gebühren abverlangen. Daher beschlossen Burgermeister, Räte und Zunftmeister am 22. März 1432 über den Lohn ihres vertraglich auf Lebenszeit angestellten Stadtschreibers Michel Graf, genannt Stebler, von der Zunft zum Löwen: «Also haben Wir im sinen lon geschetzt, den er von den briefen nemen sol, die mit unser stat merem Insigel besigelt sint, nach den summen, als denn in den briefen je geschriben stand ...», worauf die im Verhältnis zu den Vertragssummen steigenden Gebühren aufgezählt werden 57.

Übrigens muss in Zürich nicht eben die beste Zahlungsmoral geherrscht haben, denn der gleiche Beschluss gibt dem Stadtscheiber Michel Graf auch das Recht, seine nach Ablauf einer Zahlungsfrist von sechs Monaten noch ausstehenden Schreibund Siegelgelder manu militari einzutrei-

«... und als er sich geklegt hat, daz man die brief von im nit loese, so sy beschriben ald besigelt werdent, da haben wir im erloupt und gunnen, daz er je nach einem halben jar, nachdem und die brief besigelt werdent, einen burgermeister bitten mag, daz er im knecht gebe, die im umb sinen lon als obgeschriben stat ingewinnen von den lüten» 58.

Diese Stelle mag auch als Beispiel gelten für den Einfluss, den ein Stadtschreiber auf die Räte haben konnte.

Auch in Schlettstadt war das Siegelgeld gleich der Lohn eines einzelnen. In dem bis 1399 geführten Statutenbuch A ist zu lesen: «Item man sol ouch dem gericht ein ingesigel machen, darunder ein underschultheis alles, was von gerichts wegen gebürt, versigeln sol», und dazu gehört eine Randbemerkung: «Waz ouch vom ingesigel gevellet, daz sol ime ouch werden und syn sin 59.» Das seit 1401 geführte Statutenbuch B verrät übrigens, wie die Schlettstädter Wert und Würde ihrer Siegel einschätzten 60: «Item m., r. u. z. sint überkomen, was koeuffe in unsrer stat geschehent, darüber man briefe nimmet, die fünf pfunt treffent oder darunter, die mag man wol besigeln mit der stette kleinem ingesigel; was aber koeuffe über fünf pfunt ist, die sol man besigeln mit dem grossen ingesigel 61.»

Für Bern finden sich die ersten Bestimmungen über Siegelgelder in dem von

⁵⁵ ILGEN T.: «Sphragistik», S. 28.

⁵⁶ «Stadtbuch von Schaffhausen», SSRQ SH, St II,

S. 93.

57 «Zürcher Stadtbücher» III, S. 148, 149. Basel
Tarif, vgl. «Juragelangte bald zu einem ähnlichen Tarif, vgl. «Juramentum Prothonotarij» von 1469 und 1474 im «Schwörbüchlein», fo 9 und fo 22.

⁵⁸ *Ibid.*, S. 148, 149. ⁵⁹ «Elsässische Stadtrechte» I, S. 333, 334.

<sup>Vgl. hier, S. 31, 32.
Elsässische Stadtrechte» I, S. 326.</sup>

1425 bis 1469 geführten Stadtbuch. Sie sind nicht datiert und stammen vermutlich erst aus dem Jahre 1458 oder 1459. Danach sollen die Siegelgelder nicht mehr dem Schreiber, sondern der Stadt zufallen, und der Schreiber wird verpflichtet, alle seine Einnahmen in einen Sparhafen zu legen und darüber auch eine Buchhaltung zu führen:

«... so denn der zuvellen vnd nützen wegen, so vnser schultheissampt dahar gehebt hatt, vnd ouch von des costen wegen, so ein schultheis, so je ze zitten gewesen ist, daher gehebt hatt, hant wir geordnet, das der nutz, so von der stat insigel kumpt, von hie hin der stat werden vnd das also zuogan sol: Welherley briefe vor ratt bekent werdent, es syen urkünd oder sprüch, dz, wenn man soelich urkünd oder sprüch vertigett, dz man denn ein frag haben sol, wie vil man von dem insigel naemen soell, vnd wie vill da ze nemen geheissen wird, sol der statschriber an einen rodel verzeichnen, soelich gelt ziehen vnd bi sinem eid in einn sparhaffen oder büchsen legen. Des glichen ist ouch von der urkünd wegen, so an dem gericht geuelt vnd genomen werdent, geraten, dz man die ze besiglen ein clein insigel machen 62, das ein gerichtschriber (=Wort auf Rasur) haben sol, vnd wenn man die urkünd vertigett, sol man ouch ein frag haben, was man vmb jegklich insigel geben soell von jedem urkünd, vnd was denn da ze naemen geheissen wird, sol ouch der grichtschriber bi sinem geswornen eid in einn sparhafen legen...» 63.

Eine Buchhaltung zu führen hatte auch der Meier zu Ligerz, der abwechselnd von den Städten Bern und Biel gestellt wurde, obschon jeweils der Amtmann seiner Heimatstadt siegelte. Die Siegelgelder aber und auch andere Einkünfte durfte er anscheinend behalten, wenn ihm das beide Städte zusammen bewilligten: 1472, Vergleich Berns mit Biel wegen der Leute am See, des Gerichts zu Ligerz usw.: «5. Was ouch einem meyer zue Ligertz von des gerichts wegen zue besiglen gebürt, sol von der statt amptman, die sollichen meyer gesetzt hat, besiglet werden; und was von solichem sigel valt, sol ein meyer beiden stetten, als ouch ander zuvell, jerlichen verrechnen, es wer dann, das dewedre statt soelliches einem meyer irs gueten wielen liess bliben 64.»

In Basel hatten die Schreiber die Siegelgebühren auf den Urkunden zu verzeichnen, denn in einem Entwurf zu einer neuen Stadtgerichtsordnung (um 1520) ist zu lesen:

«145. Alter eid des gerichtzschribers. ... und das insigel in dem gericht haben ze besiglen und uff die brief ungeverlich zeichnen, was von dem insigel ze nemmen sye, und ouch umb die brief, so er schribt, bescheiden loen nemmen... Im swerbuechli fol 89 stat witer, ist aber nit in uebung 65.» Diese Stelle verrät, dass man sich offenbar auch jetzt noch lieber an althergebrachte Gewohnheiten als an schriftlich niedergelegte Ordnungen hielt. Die Verpflichtung allerdings, nur bescheidene Löhne zu nehmen, entsprach wohl weniger der freundlichen Absicht, möglichst preisgünstig zu urkunden und zu siegeln, sondern vielmehr der Tatsache, dass die Basler Stadtschreiber seit spätestens 1425/26 fest besoldet waren:

« dem burgermeister 60 gulden jarlons fec. 63 pf zunftmeister 25 g jarlons fec. 26 pf statschriber 80 g fec. 84 pf underschriber 44 g

fec. 46 pf 4 sh» 66.

In den folgenden Jahren wurden die Gehälter gekürzt, doch blieben die Schreiber ungeschoren:

⁶² Vgl. hier, S. 31, 32, 35. 63 SSRQ BE, St II, S. 83. 64 *Ibid.*, St IV, S. 33.

^{65 «}Rechtsquellen von Basel II», S. 500. 66 Schönberg Gustav: «Finanzverhältnisse der Stadt Basel im XIV. und XV. Jahrhundert», S. 154 ff.

«Anno 29 Martini ist abgebrocht als harnach stat:

Item dem burgermeister 50 guldin gab man vor 60 davor 70 g Item dem zunftmeister 20 guldin gab man vor 25 g

Item...

Item...

Item...

Item vaszbesigelern 2 b jeglichem gab man vor 4 b zer wuchen⁶⁷.»

Der Burgermeister musste sich sogar noch eine weitere Reduktion gefallen lassen, so dass dann zu lesen ist:

«So stande die jarloene uff Johanni Baptiste anno 1430 als harnach geschriben stat

dem burgermeister 40 g dem zunftmeister 20 g

dem stattschriber 80 g

dem underschriber 44 g

usw. 68.»

Auch hier scheint es angebracht, auf die anscheinend sehr starke Stellung der Schreiber in ihrer Stadt hinzuweisen. Ausser ihrem Jahresgehalt scheinen die Schreiber nämlich auch noch einen Wochenlohn bezogen zu haben:

«wuchen lone

stattschriber zer wuchen 6 sh tuet zem jar 15 pf 12 sh underschriber ouch so vil

• • • • •

des statschribers schueler 1 sh tuet 2 pf 12 sh» ⁶⁹.

Man muss fast annehmen, die Basler hätten mit diesen Besoldungen absichtlich ihre Beurkundungs- und Besiegelungskosten möglichst tief zu halten versucht, um so dem Bischof die Kontrolle über den Geschäftsgang in- und ausserhalb der Stadt aus der Hand zu nehmen. Auf diese Art wird das kaum schwergefallen sein, denn der Bischof muss recht ansehnliche Gebühren verlangt haben, — sonst hätte er ja wohl kaum seinen Siegelnutzen verpfänden können.

Die Aufbewahrung der Siegelstempel

«Wer ein insigel pey im treit und gelt davon nympt...», heisst es in der «Reformatio Sigismundi» am Anfang ihrer Tiraden gegen den Wucher, der mit der Wahrheit getrieben werde. Die hier genannte Art der Aufbewahrung war zweifellos die gebräuchlichste. Typare hatten in ihrem Schaft oder Griff ein Loch, damit man sie an einer Schnur oder an einem Lederriemchen um den Hals hängen konnte. Auch Ketten wurden benutzt; seltener steckte man sie wohl in eine Börse oder in den Gürtel. Meist waren sie zudem durch ein Lederfutteral oder durch eine Holzkapsel vor Beschädigungen geschützt, denn der Abdruck eines beschädigten Stempels galt als wertlos wie ein zerbrochenes Siegel.

Neue Probleme stellten sich, als die Petschafte immer grösser wurden, und vor allem die Städte hatten ihre liebe Mühe mit der Aufbewahrung der Stempel, weil bei ihnen ja gerade nicht ein einzelner, sondern die Gemeinde oder wenigstens deren Vertreter siegeln sollten. Daher ging man dazu über, die Stempel bei den städtischen Wertsachen zu verwahren; dort lagen sie sicher vor Beschädigungen und Diebstahl, und da die verschiedenen Schlüssel zu den Truhen oder Trögen auf mehrere Bürger verteilt waren, konnte auch keiner sich eigenmächtig der Siegel bedienen. Auf diese Art war bei jeder Besiegelung auch gleich eine Mindestzahl von Zeugen gewährleistet. Ewald nennt die schier unglaubliche Zahl von zwölf Schlüsseln, und es ist anzunehmen, dass jeder bei einem andern Bürger lag! Was für Ärger auch schon mit weniger Schlüsseln entstehen konnte, zeigt Ewald an einem Beispiel aus dem Jahre 1306, das hier auch angeführt werden soll: «Ein gewisser Galfried, einer der Siegelbe-

⁶⁷ SCHÖNBERG GUSTAV: «Finanzverhältnisse der Stadt Basel im XIV. und XV. Jahrhundert», S. 154 ff. ⁶⁸ *Ibid.*, S. 558.

⁶⁹ Ibid., S. 156.

wahrer der Stadt Dublin, in dessen Wohnung das Stadtsiegel in einem mit drei Schlössern versehenen Behälter aufbewahrt wurde, musste nach England reisen, hatte aber vergessen, wegen des Siegels entsprechende Massnahmen zu treffen, so dass die Stadt lange Zeit nicht siegeln konnte und hierdurch angeblich auch finanziell geschädigt wurde ⁷⁰.»

Offenbar besass die Stadt Dublin damals erst ein Siegel. Sie wird sich bald danach ein zweites angeschafft haben, und es ist anzunehmen, dass auch andere Städte — wie vor ihnen schon die Herrscher — sich aus ähnlichen Gründen nebst dem kostbaren, wohlverwahrten grossen oder Majestätssiegel kleinere Stempel für weniger wichtige Geschäfte anfertigen liessen, die dann der Schreiber bei sich zu führen hatte.

Ein Beispiel dazu ist dem bereits zitierten Berner Ratsbeschluss zu entnehmen ⁷¹: «... geraten, dz man die ze besiglen ein insigel machen, das ein gerichtschriber (Wort auf Rasur) ⁷² haben sol ...».

Hier ist zwar nicht ganz klar, ob mit diesem «cleinen insigel» das kleine Stadtsiegel oder eher ein besonderes Gerichtssiegel gemeint war. Aber für Basel ist die entsprechende Weisung ganz eindeutig. Laut des Stadtschreibers Eide von 1469 musste dieser nämlich «das geheime Siegel der Stadt, Secret Insiegel, allezeit bey sich an seinem Leibe tragen» ⁷³. Sogar schon aus dem Jahre 1408 ist im «Roten Buch der Stadt Basel» eine Notiz anzutreffen über das «... klein Ingesigel das ein stattschriber von der Stette wegen by im treit vnd man nempt sigillum secretum. ..» ⁷⁴.

Dass nur das grosse Siegel eingeschlossen wurde, zeigt ebenfalls eine Aufzeichnung aus Basel. Sie eröffnet im «Roten Buch » eine Reihe von Nachschriften verschiedener Ratsbeschlüsse aus den letzten Jahren vor dem Erdbeben. Die Aufzeichnungen stammen alle von der gleichen Hand und scheinen sogar in einem Zuge geschrieben. Die letzte ist auf

das Jahr 1354 datiert, was wohl Ochs dazu bewog, auch die uns interessierende erste Aufzeichnung in dieses Jahr zu legen ⁷⁵. Der darin genannte Konrad von Bärenfels war aber schon um das Jahr 1340 Bürgermeister von Basel. So ist denn auch von Karl Mommsen, Verfasser des Registers zum «Roten Buch», mit Bleistift die Jahrzahl 1339 beigefügt, die eher stimmen dürfte. Basel muss also spätestens zu diesem Zeitpunkt schon mehr als ein Siegel geführt haben und nicht erst seit 1363 wie Ochs meint ⁷⁶, da ausdrücklich ein grosses Siegel genannt wird:

«Wir Cuonrad von Bärenvels ritter burgermeister der Rat vnd die zunftmeister von Basel tuon kunt allen den die disen brief ansehent oder hoerent lesen, ... Es sullent ouch drie vnder den sibenen, so zuo jerlich fronvasten gesetzt werden, Einr von den acht burgern, einr von den antwerkern, vnd einr von den zunftmeistern drie slüssel han zuo dem troge vnd ze der kisten, dar in man der stette guot leit, die ob ein fronvasten des besten behalten vnd besliessen suellent. Ouch sol der stat grosse ingesigel ligen in einem sunderigen ledelin vnd sol dz selbe ledelin stan in dem troge oder in der kisten dar zuo die drie slüssel hoerend. Vnd sol ein ieclich burgermeister dar ie denne ist ein slüssel han ze dem selben ledelin dar inne daz grosse Ingesigel lit, Vnd sol man ouch daz Ingesigel nüt har us nemen de heinen brief da mitte ze besigelnde wonde vor offenem Rat vnd den zunftmeistern vnd wenne die brief besigelt werdent so mag si ein Burgermeister nemen vnd da mit tuon vnd schaffen alz ime fueget vnd wenet (wähnt, glaubt) recht tuon . . .»

Der Bürgermeister sollte also den Schlüssel zur Siegellade stets auf sich

⁷⁰ EWALD W.: op. cit., S. 78.

⁷¹ Vgl. hier, S. 36.

⁷² War zuerst ein anderer gemeint?

⁷³ Ochs, V, S. 20. ⁷⁴ Vgl. hier S. 40.

⁷⁵ OCHS, III, S. 218, 219.

⁷⁶ *Ibid.*, S. 221.

tragen. Er konnte sie aber nur öffnen, wenn ihm vorher die drei Männer aus dem Siebnerrat die Kiste aufschlossen, und siegeln durfte er auch dann erst, wenn alle Ratsherren und Zunftmeister zugegen waren. Interessant ist dabei, dass die bereits massiv eingeschränkte Siegelgewalt des Bürgermeisters noch ein Gegengewicht erhalten sollte. Den Schlüssel zur andern Lade nämlich, und damit zu allen teuren und wichtigen Dokumenten, hatte der jeweils im Dreierkollegium vertretene Zunftmeister zu verwahren, wie es in der Nachschrift dieses Ratsbeschlusses weiter heisst:

«... vnd weler ie vnder den zunftmeistern den slüssel het ze der kisten oder ze dem troge dar in man der stette guot leit, der sol ouch den slüssel han ze der laden, dar inne dirre brief lit» 77.

Siegelverruf

Ging ein Typar verloren oder wurde gar eines gestohlen, so bestand grosse Gefahr, dass damit Missbrauch getrieben werden könnte. Dagegen versuchten sich die Bürger zu schützen, indem sie ihren Verlust offenbarten und das Siegel öffentlich verrufen liessen. In Zürich wurden solche Fälle in die Stadtbücher eingetragen — rund zwei Dutzend in den Jahren 1368 bis 1463. Die Eintragungen reichen von der einfachen Verlustanzeige: «Man sol wissen, dz Johans von Seon für beid raet komen ist und do geoffenbart und geseit hat, dz er an dem nechsten sunnentag nach sant Martis tag in der nacht ze Dietinkon in des Wirtes hus sin jnsigel verlorn hat» 78 bis zur ausführlichen Beschreibung des Rechtsganges und formeller Kraftloserklärung des vermissten Siegels: «Wir der burgermeister und der rat der stat Zurich tuon allermenlichem ze wissen, das Johans Iminer unser burger für uns komen ist und hat vor uns geoffenbart und geseit, das er sines eigennen insigels vermisset uff den acht und zwentzigsten tag Meyen und das er es also verlorn hat, und hat ouch dis offnung vor uns getan. Dar umb, ob mit dem obgenanten insigel von dem vorgeschriben tag hin ietzit versigelt würd, dz das im und sinen erben unschedlich sol sin 79.» Demnach musste man also vor beiden Räten Anzeige erstatten und die Aussage mit einem Eide bekräftigen, bevor der Verruf eingetragen wurde.

Wollte man ein wiedergefundenes Typar weiterhin zum Siegeln verwenden, so blieb nichts anderes übrig als ein neuerlicher Verruf, wie folgendes Beispiel zeigt: «Vor minen herren burgermeistern und beiden raetten hat Johanns Reig, buwmeister, geoffenbaret, das er uff frytag vor sant Dyonisien tag sin insigel, das silbrin (!) gewesen sye, verloren hab und begert, das uff der statt buoch ze schribent, des sich min herren obgenant ze tuonde erkennt und das uff ir statt buoch heissen habent schriben . . . / Uff aller heiligen tag in dem obgenanten jare umb mittag hat der obgenant Hanns Reig sin insigel in sinem hus in der kamber, genant die herren kamber, widerfunden 80.» Das zeigt, wie peinlich genau verfahren wurde.

Genauigkeit war in dieser Sache aber auch nötig, denn einige Schelme scheinen den Wert eines Siegelstempels genau gekannt zu haben. So muss Heinrich Bluntschli melden, «das jm an dem zwelften abent ze wiennecht... Hensli von Switz sin knecht sin insigel und etzwie vil geltes verstoln und entragen habe. Dem gelt sye er ein teil nach komen, aber das jnsigel sye jm nit wider worden» 81.

Vorsicht war auch geboten, wenn nur der geringste Verdacht bestand, dass ein Petschaft in fremden Händen hätte gewesen sein können. Jedenfalls meldete Hans Wüest den Verlust noch, als er seinen Stempel bereits wieder gefunden

^{77 «}Rotes Buch von Basel», fo 335.

⁷⁸ «Zürcher Stadtbücher» I, S. 203.

⁷⁹ *Ibid.*, S. 256. ⁸⁰ *Ibid.*, III, S. 208. 81 Ibid., I, S. 377.

hatte: «...dz jm vor vier wuchen sin taesch ufgesnitten waer und dz er sin jnsigel darus verlorn hette und dz selb jnsigel were jm erst bi den sew in unser statt an dem stad funden und jm wider worden» 82.

Unter den Siegelverlierern befanden sich aber auch prominentere Leute wie «her Herman der Gessler», Schultheiss «Hartmann von Hünaberg ritter» genannt Wolf und Burgermeister Heinrich Meis 83. Dass Männer dieses Standes bei Händeln mit Zürichs lieben Nachbarn geplündert wurden, kann kaum noch überraschen. So wurde im Jahre 1416 der Stadtschreiber Johann Nell von Rudolf Hemmerlin und dessen Spiessgesellen gefangen und ihm «sin jnsigel mit andrem guot genommen» 84, und er konnte von Glück reden, dass er nicht auch noch das kleine Stadtsiegel bei sich gehabt hatte, wie das wohl auch für ihn Vorschrift gewesen wäre. — Schlimmer war es sieben Jahre vorher den beiden Stüssi ergangen, und der Verruf dieses Siegels klingt denn auch fast wie ein Aufruf zur Rache: «Wir, der burgermeister und der rat der stat Zürich tuon kunt menlichem: als Heinrich von Rümlang, der Waunlich sin knecht, Bluomenegg und ander sin helffer uff disen tag Ruodolf Stüssin, unsern burger und Ruodin sinen sun gefangen und si gewundet hant unwiderseiter ding und dz wir, noch die unsern mit dien von Rümlang nicht wissen ze schaffen haben und dz die unsern jnen aberjlt wurden, do hant si dem Stüssin sin gürtet gewant mit der taeschen genomen und dar uss sin insigel, als er uns geseit hat; und dar umb so wellen und meinen wir, dz joch von disem tag hin mit dem vorgeseiten insigel besigelt wird, dz kein kraft nicht haben sol» 85.

Ähnliche Siegelverrufe aus Basler oder Berner Quellen liessen sich leider nicht finden, obschon derartige Rechtshilfen sicher nicht nur in Zürich angewendet wurden. In Paris jedenfalls existiert aus dem gleichen Zeitraum (Mitte 14. bis

Mitte 15. Jahrhundert) eine Reihe ganz ähnlicher Verrufe 86, von denen hier nur ein — allerdings erstaunlicher — Fall wiedergegeben sei: Am 10. Dezember 1417 erschien vor Gericht Meister Johann Le Bugle im Namen und Auftrag der Stadt Paris und teilte mit, dass tagsvorher die Siegel der Stadt heimlich fortgenommen worden seien. Die Stadt werde keine Urkunden mehr anerkennen, welche noch mit diesen Siegeln unterfertigt würden. Man werde neue Stempel schneiden lassen, die sich von den entwendeten deutlich unterschieden.

Kassation von Siegeln und Stempeln

Auch als eine Art Verruf darf die folgende Notiz aus dem Jahre 1408 im «Roten Buch» in Basel gelten: «Es ist ze wissend, das jn dem jare da man zalte von crists geburte viertzehenhundert vnd acht, vff den samstag vor Aller heiligen tag vns herr Arnolt von Berenvels ritter burgermeister der Raten ze Basel klein Ingesigel das ein stattschriber von der stette wegen by im treit vnd man nempt sigillum secretum nüwe gemacht vnd vssbereit, vnd das Alte zerschlagen vnd gesmaltzet wart in gegenwärtikeit Goetzman Roten des Achtburgers Johans ziegelers des wechslers vnd Konratz von Konsshein des stattschribers die Als botten von den Raeten dazu geordnet warent 87.»

Die Berner waren noch genauer. Im Jahre 1470 verfassten sie für eine ähnliche Bekanntmachung einen Brief, und damit jedermann die alten mit den fortan gültigen vergleichen konnte, hängten sie

^{82 «}Zürcher Stadtbücher» I, S. 366.

⁸³ Ibid., S. 365, 366, 378, 393.

⁸⁴ *Ibid.*, S. 375. 85 *Ibid.*, I, S. 370.

⁸⁶ HAUPTMANN: «Verlorene Siegelstempel», Schweizer Archiv für Heraldik 1917, S. 21-27, ein Aufsatz nach: MIROT LÉON: «Le Moyen Age», Bd. 28, Paris 1915/16, S. 97 ff.

87 «Rotes Buch von Basel», fo 74.

kurzerhand alle vier Abdrücke an: «Wir der schultheis und raet zuo Bern, tuond kunt offenlich mit disem brieff: als dann unser altvordern vor vil vergangen jaren zwey ir stadt insigel, namlichen ein gros und ein kleins, genant secret, gemacht, die si und wir bisshar in unsern sachen, als sich dann das mit underscheid gebürt hatt 88, gebrucht habent, die selben nü von sollicher langen uebung wegen vast geslissen, und also von uns durch den frommen Ruodolffen von Speichingen, vogt zuo Grassburg, unsern lieben burgern, geendert, ernüwert gemacht und graben sind, als dann die selben alten und nüwen gros und klein insigel haran gehenckt, ... »; gleich darauf seien die alten Stempel, die nun «abgesatzt und unnütz» waren, «... angens zerbrochen und zerslagen» worden 89.

Der Brauch der Kassation entspricht also genau den Gewohnheiten, wie sie zuerst bei Päpsten und Kaisern aufkamen 90.

Auch Siegel wurden auf diese Weise wertlos gemacht, beispielsweise schon im Jahre 968, als Otto I. eine Urkunde Berengars kassierte und dabei nicht nur das Pergament zerschneiden, sondern auch das Siegel durch die Hand des Erzkanzlers zerbrechen liess 91. Was ein zerbrochenes oder gar abgefallenes Siegel noch im Spätmittelalter bedeutete, wurde bereits an einem Gerichtsfall aus Freiburg im Breisgau gezeigt.

Zur Kassation von Siegelstempeln kam es naturgemäss meist beim Tode ihrer Inhaber. Allerdings verzeichnen die Zürcher Ratsbücher auch einen Fall, wo von Amtes wegen das Typar eines noch Bürgers vernichtet wurde: lebenden «Anno domini MCCCCoXXo an der nechsten mitwochen nach dem zwelften tag hat Erhart Ellend (vermutlich ein Ratsknecht) von unser herren, des burgermeisters und der raetens heissens wegen Conrat Furters insigel vor unser ietzgenanten herren bracht, und die hand dz ze stund heissen zerslahen, umb dz der egenant Furter, als der ein alter bloeder man ist, und sin erben da durch nit veruntrüwet werden 92.» Man könnte dies als einen Akt amtlicher Fürsorge betrachten, doch war es wohl eher die Vollstreckung eines Gerichtsurteils. Es hätte kaum überrascht, wenn das Berner Gericht Thüring von Erlach ähnliche Massnahmen angedroht hätte, falls dieser dem Urteil nicht hätte folgen wollen.

Bei der Kassation wurden die Typare durchlöchert, mit Feile, Säge oder Stichel durchfurcht oder mit einer Axt gänzlich zerschlagen. Basel zog es vor, die Teile, die einen beträchtlichen Wert darstellen mochten, gleich selbst einzuschmelzen, doch war es besonders an Fürstenhöfen Brauch, sie zu verschenken: als im Jahre 1260 ein Siegelstempel König Heinrichs III. ausser Gebrauch gesetzt wurde, verteilte man die Bruchstücke unter die Armen 93. In Frankreich beanspruchten die Nonnen von La Saussaie die kassierten Typare der verstorbenen Könige. Wie gründlich man dieses Herkommen befolgte, zeigt eine Urkunde aus dem Jahre 1380, in der die Nonnen nach dem Tode Karls V. den Empfang der königlichen Siegelstempel und Ketten bestätigen 94.

Nach dem Tode Kaiser Sigismunds wurde über die Kassation eine Urkunde angefertigt, welche die Formalitäten der Kassation geradezu als den gebräuchlichen Hergang bezeichnet 95. Der Kaiser war am 9. Dezember 1437 in Znaim gestorben. Am folgenden Tag las der Bischof von Wien in der Pfarrkirche zum heiligen Nikolaus in Znaim in Gegenwart vieler Prälaten und Edelleute die Totenmesse. Nach Beendigung des Gottesdienstes legte der Kanzler die verschiedenen Siegelstempel seines Herrn vor

⁸⁸ Zur Bewertung von grossem und kleinem Siegel, vgl. hier, S. 31, 32, 35.

89 22 Zeugen sind namentlich genannt. SSRQ BE,

St V, S. 16/17.

90 EWALD W.: op. cit., S. 107.

91 BRESSLAU, I, S. 69.

^{92 «}Zürcher Ratsbücher» I, S. 376.

⁹³ EWALD W.: op. cit., S. 111.

⁹⁴ REDLICH, II, S. 282.

⁹⁵ EWALD W.: op. cit., S. 107, 108.

dem Hochaltar nieder und liess sie öffentlich durch einen Goldschmied zerschlagen, «als dann nach solcher Fürsten Tode Gewohnheit ist».

Siegelstempel konnten aber beim Tode ihres Inhabers auch vererbt werden; von Sigismund gingen sogar mehrere an die Erben weiter 96. Offenbar wurden nur jene Typare vernichtet, die eindeutig auf ihren verstorbenen Inhaber hinwiesen. Die Stempel für reine Familienwappen aber überdauerten oft Generationen wenn sie nicht verlorengingen wie in Zürich, wo Hartman Rordorf und Andreis Seiler (ein Zeuge) anzeigen müssen, «dz Ruodolfs Rordorfs seligen jnsigel an dem XXV. tag Abrellen vor mittem tag hinder sinem hus in Brunngassen in dem bach verlorn wart» 97.

Metallwert und Wachspreise

Wie hoch man die Metalle in ihrem Wert einschätzte, hat der vorangehende Abschnitt bereits verraten. Wenn man dazu noch bedenkt, dass Fürsten und Städte gerne ihre Typare und die oft dazugehörenden Ketten aus Silber oder gar aus Gold herstellen liessen, kann es nicht mehr überraschen, dass zu Kassationen sogar Experten wie Wechsler und Goldschmiede beigezogen wurden.

Goldschmiede waren es meistens auch, welche die neuen Stempel schnitten 98, und ihre Arbeit liessen sie sich nicht zu billig bezahlen, wie ein Beispiel aus Schaffhausen zeigt, wo die Stadtrechnung 1411'12 eine Ausgabe von immerhin 7½ Pfund verzeichnet: «Item 7½ lb. R(üd) goldsmit umb das gerichtsinsigel und och by siner rechnung 99.» Wahrscheinlich war dieser Rüd Münzmeister; jedenfalls erscheint neben seinem Lohn noch ein zweiter Ausgabenposten: «Item 3 b trinkgelt münssmeisters knecht vom insigel.» Damit gehörte Rüd zu der grossen Zahl von Goldschmieden und Stempelschneidern, von denen Ewald

einige nennt und deren berühmtester wohl im 16. Jahrhundert Benvenuto Cellini war 100, welcher nach seiner Tätigkeit als Stempelschneider an der päpstlichen Münze in Rom als Bildhauer und Eisengiesser und natürlich auch als Goldschmied und Stempelschneider in Florenz wirkte.

Bei häufigem Siegeln mochte auch der Wachsverbrauch ganz besonders ins Gewicht fallen. Wachs war nur in kleinen Mengen erhältlich und so begehrt 101, dass man sich Zinsen und Steuern, mit Vorliebe auch Bussen, teilweise als Naturalabgabe von einem Viertelpfund bis einem ganzen Pfund bezahlen liess.

So empfiehlt die «Reformatio Sigismundi» für Aufnahmen ins Bürgerrecht der Städte: «Es mag noch eins burgers tode sin kint an sin stat tretten mit V lb d und 1 pfunt wachs» 102.

In Basel hatte man zumindest bei Zunftkauf oder Bruderschaftskauf ein Quantum Wachs abzugeben 103, und wo man ganz zum gemünzten Geld überging, konnte sich wenigstens die Bezeichnung der Abgabe noch halten wie etwa bei den Zünften zum Schlüssel und zum Safran, wo der unmündige Meisterssohn vom Tode seines Vaters bis zu seinem Eintritt durch Entrichtung eines «Wachsgeldes» von 16 d jährlich die Zunft zu «erhalten» hatte 104.

Wer aber ein Fronfasten- oder ein ausserordentliches Gemeindebott versäumte, konnte noch im Jahre 1481 mit 1/4 Pfund Wachs (entsprechend 1 lb) gebüsst werden 105; — und wenn einer auf Zunftstuben sich allzu grob benahm, die Würfel zum Fenster hinaus schmiss, Schachzabelbretter oder Gläser zerbrach

⁹⁶ EWALD W.: op. cit., S. 108.

^{97 «}Zürcher Ratsbücher» I, S. 238.

⁹⁸ EWALD W.: op. cit., S. 138-141.

⁹⁹ Bruckner B.: «Hoheitszeichen», S. 37.

EWALD W.: op. cit., S. 141.
 Hauptsächlich zur Herstellung von Kerzen für religiösen Gebrauch.

¹⁰² RS, S. 323. 103 GEERING T.: op. cit., S. 96.

¹⁰⁴ *Ibid.*, S. 68/66.

¹⁰⁵ Ibid., S. 77.

usw., so hatte er nicht nur für den Schaden gradzustehen, sondern musste zur Strafe noch 1 lb Wachs (Wert 4 lb) oder 5 lb in Münzen abliefern 106. Als einer einmal zum Safran einen Tisch zertrümmerte, erhöhte man diese Strafe sogar auf 10 lb Wachs ¹⁰⁷, und damit dürften Zunftmeister und Seckelmeister nun doch für längere Zeit ihrer Wachssorgen ledig gewesen sein.

Andere Möglichkeiten des Siegelns

In der vorliegenden Zusammenstellung wurde nur das Siegel als Beglaubigungsmittel für Urkunden und Briefe berücksichtigt. Der Vollständigkeit halber soll noch auf einige andere Verwendungsmöglichkeiten für Siegel hingewiesen werden.

Gegenstände pflegte man zu versiegeln - der Zeit entsprechend kaum noch Reliquienbehälter, sondern vor allem Handelswaren im Transitverkehr und in Lagerschuppen. Die «Reformatio Sigismundi» verlangt, dass Handelswaren schon in den Seehäfen versiegelt und verbrieft werden, bevor man sie in Kaufhäuser einlagert 108. In den Städten war es meist der Wein, den es vor Diebstahl und Verfälschung zu schützen galt, und eine Aarauer Wirtschaftsordnung aus dem Jahre 1410 fordert denn auch, dass alle Fässer vor dem Einkellern versiegelt werden ¹⁰⁹. Solche Bestimmungen erforderten, zumindest auf grossen Umschlagplätzen, eine besondere Amtsperson, den «vaszbesigeler»; Basel benötigte schon vor dem Konzil gleich mehrere 110.

Geradezu modern mag eine andere Verwendungsmöglichkeit anmuten, das Siegel als Zeichen der Kenntnisnahme, von dem Bresslau berichtet: «Um die Verantwortlichkeit (der urkundlich Beauftragten) zu sichern, hat man im späteren Mittelalter nicht selten angeordnet, dass der Beauftragte zum Zeichen der Kenntnisnahme die Urkunde mit seinem Siegel zu versehen und weiter- oder zurückzugeben habe. Es entspricht das der heute üblichen Unterschrift von Zirkularen durch Personen, denen sie vorgelegt wurden» 111. Ilgen belegt seine entsprechende Feststellung mit einem Beispiel aus dem Jahre 1337, wo ein Rundschreiben Bischof Ludwigs von Minden an seine Diözesangeistlichen mit 27 Siegeln seiner Untergebenen zurückgebracht wurde 112. Aus Basels Umgebung sind leider keine ähnlichen Fälle bekannt.

Strafen

Was wären Vorschriften ohne entsprechende Strafbestimmungen? Auch die «Reformatio Sigismundi» droht Sanktionen an. Im Anschluss an die Klagen über die Bischöfe, welche ihr Siegel verpfänden, heisst es in einer Version: «die es versetzent und daruff lihent, verdampnent sich selber; worheit sol sich nit endren, noch versetzet werden» 113. Dass damit aber nicht nur Bischöfe gemeint waren, zeigt die parallele Stelle einer andern Handschrift, der es aber offenbar weniger um das Verpfänden des Siegelnutzens als um das Siegelgeld an sich zu tun ist: «Darumb ir pischoff, ir reichstet, ir hern und wie sie genant sein, pesehent, das ir kain gelt vom insigel nemet pey peraübung des insigels freyhait 114.»

Wer zu hohe Gebühren verlangte, sollte sein Amt verlieren: «Man sol auch kainen brieff zu hoff noch anderswo höher schetzen, denn was das permüt kostet und sol zwifalt lon geben und nit mer pey peraübung ains ambts 115.» Ähnliche Vorschriften gaben die Berner Satzungen um

¹⁰⁶ Auf Bargeld auszuweichen war also möglich, aber teurer.

¹⁰⁷ GEERING T.: op. cit., S. 88.

¹⁰⁸ RS, S. 272, 273

¹⁰⁹ SSRQ AG, St I, S. 58 ff.

¹¹⁰ Vgl. hier, S. 37.
111 Bresslau, II, S. 62, Anm. 1.

¹¹² ILGEN T.: op. cit., S. 27, Anm. 222.

¹¹³ RS, S. 305. 114 *Ibid.*, S. 305.

¹¹⁵ Ibid., S. 103.

das Jahr 1410: «Item es soll ouch der gross weibel, noch des schultheissen schryber, noch kein weibelsbotte enkein der burger guot innemen, das ime nit empholn ist, ane geverde; tete aber einer das dar über und das kuntlich wurd, der sol von sinem ampte gan vnd verstossen werden 116.»

Soviel zu überhöhten Taxen und zu Bestechungsgeldern. Wenn einer aber falsch urkundete, sollte er mit dem Tode bestraft werden: «Man sol einen notarien jemerlichen toten, wo man sein entpfindet, wann es ist offen falsch» 117, oder in bemerkenswerter Übereinstimmung in einer andern Handschrift: «Wo ouch ein notarie velte und kuntlich würde, so sol der on gnod sin leben verlorn han, wan es offener valsch ist 118.»

Über die Strafen für Fälschung echter Urkunden und für Siegelfälschungen schweigt sich die «Reformatio Sigismundi» aus. Doch muss auch hier, wohl ganz besonders, die Todesstrafe gedroht haben, und zwar nicht nur in den Vorstellungen des Verfassers der «Reformatio Sigismundi» 119. Noch im Jahre 1503 musste dies der Nürnberger Künstler Veit Stoss erfahren, der dann allerdings aus irgendwelchen Gründen mildernde Umstände angerechnet erhielt und deshalb nur auf beiden Backen gebrannt wurde 120.

116 SSRQ BE, St II, S. 69.

¹¹⁷ RS, S. 304.

118 *Ibid.*, S. 305.
119 Vgl. zu den Sanktionen gegen Siegelfälscher etwa die ähnlichen Strafandrohungen bei Münzvergehen, z.B. im Münzvertrag von 1387 Sept. 14 zwischen Österreich, Basel, Zürich, Luzern, Bern usw. in: «Eidgenössische Abschiede» I, Beilage 39.

120 EWALD W.: op. cit., S. 235. Zur Stafe des Brennens, vgl. Erler A.: «Brandmarken...»

Quellen

«Deutschenspiegel», ed. Karl Aug. Eckhardt in MGH Fontes Iuris, Hannover 1933, 2. Aufl.

«Schwabenspiegel», ed. Karl Aug. Eckhardt in MGH Fontes Iuris Bd. II, Hannover 1961.

«Reformatio Sigismundi», ed. Heinrich Koller in MGH Staatsschriften, Bd. VI, Stuttgart 1964.

«Rechtsquellen von Basel», ed. Johann Schnell, Basel, 2 Bde., 1856-1865.

«Elsässische Stadtrechte», Bd. 1, Schlettstadt ed. Joseph Gény, Heidelberg 1902.

«Oberrheinische Stadtrechte», 1. Abt., Fränkische Rechte, Heidelberg 1895.

«Zürcher Stadtbücher», des XIV. u. XV. Jh., Bd. I+II ed. H. Zeller-Werdmüller, Leipzig 1899, 1901, Bd. III ed. H. Nabholz, Leipzig 1906.

«SSRQ, Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen», alle ed. in Aarau bei Sauerländer. Die bis jetzt greifbaren Stadtrechte durchgesehen, zitiert z. B.: SSRQ BE, St III = Rechtsquellen des Kantons Bern, 1. Teil, Stadtrechte, Band III.

«Rotes Buch von Basel», Handschrift, Staatsarchiv Basel Ratsbücher A 1.

«Schwörbüchlein», Handschrift, Staatsarchiv Basel. Ratsbücher K 2.

«Urkundenbuch der Stadt Basel», Bd. VI ff.

Literaturangaben

«Basler Chroniken», Bd. V. Einleitung von August Bernoulli zu den Chroniken Heinrichs v. Beinheim. Leipzig 1895.

VON BRANDT A.: «Werkzeug des Historikers.» Stuttgart 1966, 4. Aufl.

Bresslau Harry: «Handbuch der Urkundenlehre», Bd. II, 1915, 2. Aufl.

von den Brincken Anna-Dorothea: «Rheinische Judensiegel im Spätmittelalter», in: Archiv für Diplomatik, Schriftgeschichte, Siegel- und Wappenkunde, Bd. 9/10. 1963/64.

BRUCKNER-HERBSTREIT BERTY: «Die Hoheitszeichen des Standes Schaffhausen und seiner Gemeinden.» Reinach-Basel 1951.

Elsener Ferdinand: «Notare und Stadtschreiber. Zur Geschichte des schweizerischen Notariats.» Köln, Opladen 1962.

ERLER ADALBERT: «Brandmarken ins Antlitz», in: Festschrift Karl Siegfried Bader. 1965.

EWALD WILHELM: «Siegelkunde», München, Berlin 1914. Reprograph. Nachdruck München, Darmstadt 1968.

GEERING TRAUGOTT: «Handel und Industrie der Stadt Basel». 1886.

HAGEMANN HANS RUDOLF: «Basler Stadtrecht im Mittelalter», 1961, in: Zs. d. Savigny-Stiftg. f. Rechtsgesch., Bd. 78, German. Abt.

HIS EDUARD: «Zur Geschichte des Basler Notariats», in: Basler Zs. f. Geschichte u. Altertumskunde, Bd. 20, 1922.

ILGEN THEODOR: «Sphragistik», in: Meisters Grundriss... Leipzig 1912.

OCHS PETER: «Geschichte der Stadt und Landschaft Basel». 1786 ff.

REDLICH OSWALD: «Urkundenlehre» in: Handbuch Below-Meineke. 1907.

RENNEFAHRT HERMANN: «Zum Urkundswesen in heute bernischem Gebiet...» in: Archiv d. Hist. Vereins d. Kantons Bern, XLIV. 1958.

SCHÖNBERG GUSTAV: «Finanzverhältnisse der Stadt Basel im XIV. und XV. Jahrhundert». Tübingen

WEBER GUIDO: «Siegel im mittelalterlichen Basel». 125. Neujahrsblatt, Basel 1947.